

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 11. März 2020

217.

Tiefbauamt, Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, Vertrag über die kooperative Umsetzung der 1. Entwicklungsachse des Hochschulgebiets Zürich-Zentrum, Genehmigung des Vertragsentwurfs und Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Generationenprojekts Hochschulgebiet Zürich-Zentrum (HGZZ) streben das Universitätsspital Zürich (USZ), die Universität Zürich (UZH), die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH), der Kanton Zürich und die Stadt Zürich durch die Schaffung von hochwertigen Strassen- und Freiräumen eine städtebauliche und architektonisch wertvolle und gleichzeitig nachhaltige Entwicklung und Aufwertung des Hochschul- und Spitalgebiets an.

Mit der Verabschiedung des Weissbuchs HGZZ im März 2018 und mit Gründung der einfachen Gesellschaft HGZZ per 1. April 2018 haben die beteiligten Parteien ein Bekenntnis zur gemeinsamen Planung und Zusammenarbeit sowie zu einer qualitätvollen Weiterentwicklung des HGZZ abgelegt.

Die gleichzeitige Entwicklung der baulichen Infrastrukturen sowie der Strassen- und Freiräume innerhalb des Hochschul- und Spitalgebiets schafft eine komplexe Situation mit einer Vielzahl zeitlich und räumlich voneinander abhängigen Bauvorhaben / Projekten und erfordert nicht nur eine sorgfältige und koordinierte Gesamtentwicklung zwischen den einzelnen Institutionen und Behörden, sondern auch eine koordinierte Umsetzung dieser Vorhaben.

Für die erste der drei im Weissbuch skizzierten Entwicklungsachsen («Gloria-/Rämistrasse mit Anbindung ans Central») wurde deshalb ein Vertrag zwischen den fünf Projektpartnern ausgearbeitet. Darin werden verschiedene Projekte aufgeführt, die sich aus dem Weissbuch ableiten lassen und gemeinschaftlich bis im Jahr 2030 umgesetzt werden sollen. Die Behörden-delegation HGZZ, in welcher die Stadt von den Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungs-departements, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe vertreten wird, hat dem Vertrag am 22. November 2019 zugestimmt.

2. Zu den wesentlichen vertraglichen Regelungen

2.1 Vertragsgegenstand (Ziffer 2 des Vertrags)

Gegenstand des vorliegenden Vertrags bildet die Umsetzung der 1. Entwicklungsachse, bestehend aus der 1. Etappe des Spitalneubaus auf dem USZ-Kernareal Ost, den Neubauten «Forum UZH» und «Forschungszentrum Gloriarank» an der Gloria- und Rämistrasse sowie den gemeinschaftlichen Projekten gemäss Ziffer 5 des Vertrags.

Die Parteien planen den Abschluss eines analogen Vertrags zur kooperativen Umsetzung der 2. und 3. Entwicklungsachse «Neue Sternwartstrasse Ost / USZ-Kernareal Mitte» (Zeithorizont bis etwa 2035) und «Nordareal / Spöndliareal und gemeinsames Forum» (Zeithorizont bis etwa 2040).

2.2 Pflichten der Parteien und weitere Vertragsregelungen (Ziffer 4 des Vertrags)

Die Parteien verpflichten sich, die 1. Entwicklungsachse des HGZZ im Rahmen der vereinbarten Zeitplanung und im Sinne des Weissbuchs zu realisieren. Diese Verpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt des Vorliegens der für die Umsetzung jeweils erforderlichen Verpflichtungskredite der einzelnen Parteien (Ziffer 4.1).

Weiter verpflichten sich die Parteien mit dem Vertrag zum rechtzeitigen In-die-Wege-Leiten der für die Umsetzung der 1. Entwicklungsachse erforderlichen Schritte (Ziffer 4.2), zur Anpassung und Konkretisierung der derzeit teilweise nur in den Grundzügen umschriebenen Bauvorhaben und Projekte (Ziffer 4.3) und zur gegenseitigen Kooperation, Koordination und Information (Ziffer 4.4). Der Vertrag hält fest, dass die Parteien projektbezogen entscheiden, ob Handänderungen, Nutzungs- und Flächenabtausch oder die gegenseitige Einräumung von Dienstbarkeiten erforderlich sind (Ziffer 4.5).

2.3 Gemeinschaftliche Projekte (Ziffer 5 des Vertrags)

Mit dem Vertrag werden die gemeinschaftlich umzusetzenden Projekte definiert, wobei zwischen zwingend und nicht zwingend umzusetzenden Projekten unterschieden wird. Die Umsetzung der nicht zwingenden Projekte erfolgt dann, wenn sich die Parteien auf eine Kostenverteilung einigen können.

2.4 Weitere Vertragsbestimmungen (Ziffern 6–8 des Vertrags)

Geregelt wird im Vertrag ferner die gemeinschaftliche Baulogistik (Ziffer 6), die übergeordnete Projektorganisation und -koordination (Ziffer 7) sowie die Zeitplanung (Ziffer 8).

2.5 Kosten- und Finanzierungsgrundsätze (Ziffer 9 des Vertrags)

Gemäss Vertrag unterscheiden die Parteien zwischen den Kosten für die Erstellung, den Unterhalt sowie die gemeinschaftliche Baulogistik. Der Vertrag umschreibt diese Kostenarten genauer (Ziffer 9.1) und legt die Grundsätze der Kostenverteilung fest (Ziffer 9.2). Er bestimmt, wie Kostenbeiträge Dritter (beispielsweise im Rahmen der Agglomerationsprogramme des Kantons Zürich mit dem Bund; Ziffer 9.3) und den Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren (Ziffer 9.4) zu handhaben sind.

2.6 Aufschiebende Bedingung (Ziffer 10 des Vertrags)

Die Parteien schliessen den Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung des Vertrags durch die zuständigen Gremien der Parteien, insbesondere durch den Stadtrat der Stadt Zürich und den Regierungsrat des Kantons Zürich bis spätestens 31. März 2020.

Mit der Genehmigung zum Vertragsentwurf vom 15. November 2019 und der Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung wird diese Bedingung erfüllt.

2.7 Geltungsdauer und Auflösung des Vertrags und Schlussbestimmungen (Ziffern 11 und 12 des Vertrags)

Der Vertrag wird auf die Dauer der Umsetzung der 1. Entwicklungsachse des HGZZ abgeschlossen und endet gemäss der bei Vertragsunterzeichnung gültigen Umsetzungsagenda spätestens am 31. Dezember 2030. Der Vertrag sieht ein Kündigungsrecht der Parteien aus wichtigen Gründen vor (Ziffer 11).

Der Vertrag regelt schliesslich die Rechtsform des Vertrags (keine einfache Gesellschaft im Sinne der Art. 530 ff. OR; Ziffer 12.1), der Vertragsbeitritt Dritter (Ziffer 12.2), die Voraussetzungen für Änderungen und Ergänzungen des Vertrags (Ziffer 12.3), verweist auf dessen Öffentlichkeit (Ziffer 12.4) und enthält eine Streitbelegungsklausel (Ziffer 12.5).

3. Zuständigkeit zum Abschluss des Vertrags

Der Vertrag wurde unter Mitwirkung der jeweils hauptbetroffenen Ämter des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe ausgehandelt. Aufgrund der departementsübergreifenden Auswirkung des Vertrags liegt damit – gestützt auf Art. 39 lit. o Geschäftsordnung des Stadtrats, die Zuständigkeit zum Vertragsabschluss beim Stadtrat.

4. Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung

Anlässlich der Behördendelegation HGZZ vom 22. November 2019 haben die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe dem Vertrag inhaltlich zugestimmt. Mit der vorliegenden Weisung wird deshalb beantragt, sie zur formellen Vertragsunterzeichnung zu ermächtigen.

Auf den im Einvernehmen mit den Vorstehenden des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe gestellten Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Der Vertrag über die kooperative Umsetzung der 1. Entwicklungsachse des Hochschulgebiets Zürich-Zentrum (Entwurf, datiert 15. November 2019) zwischen dem Kanton Zürich, der Stadt Zürich (vertreten durch die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe), des Universitätsspitals Zürich, der Universität Zürich, der Eidgenössischen Technischen Hochschule und der Careum Stiftung wird genehmigt.
2. Die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe werden ermächtigt, den Vertrag über die kooperative Umsetzung der 1. Entwicklungsachse des Hochschulgebiets Zürich-Zentrum gemäss Entwurf vom 15. November 2019 zu unterzeichnen.
3. Mitteilung an die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, das Tiefbauamt, das Amt für Städtebau, die Verkehrsbetriebe und die Wasserversorgung.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti